



Stadt Bad Wildbad

Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 23.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Wildbad erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Wildbad.

§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, außer Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung, außer der Vermessungsgebühren
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Bad Wildbad kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Bad Wildbad erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.01.2002, der Allgemeine Teil des Gebührenverzeichnisses der Baugebührensatzung der Stadt Bad Wildbad vom 17.10.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Wildbad, den 23.01.2007

Klaus Mack
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.01.2007

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
I.	Allgemeines	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10,00 € bis 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags soweit nicht wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags soweit nicht wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
3	Auskünfte und Einsichtnahmen insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 € bis 500,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 € bis 1.000,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5 €, für jede weitere Beglaubigung 2,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	5 €, für jede weitere Beglaubigung 2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	5 €, für jede weitere Bestätigung 2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt Bad Wildbad selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist. Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	10,00 bis 200,00 €
7	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 17,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 € bis 350,00 €

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
I.	Allgemeines	
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis zur vollen Gebühr nach 8.1, mindestens 10,00 €
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	20,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	40,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	20,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	<ul style="list-style-type: none"> für die erste Seite (schwarz-weiß) für die erste Seite (farbig) für jede weitere Seite (schwarz-weiß) für jede weitere Seite (farbig) 	1,50 € 2,00 € 0,50 € 1,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format	
	<ul style="list-style-type: none"> für die erste Seite (schwarz-weiß) für die erste Seite (farbig) für jede weitere Seite (schwarz-weiß) für jede weitere Seite (farbig) 	1,50 € 2,50 € 1,00 € 2,00 €
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je angefangene ¼ Std.	10,00 €
10	Aktenübersendung	10,00 € bis 500,00 €
11	Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit	
11.1	Erfolgt eine Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder an Samstagen	1,25-fache der sonst festzusetzenden Gebühr
11.2	Erfolgt eine Leistung aus besonderen Gründen an Sonn- oder Feiertagen	1,35-fache der sonst festzusetzenden Gebühr

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
II.	Standesamt	
12	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,00 €
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
III. Bürgerservice		
14	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
14.1.3	Archivauskunft (manuelles Verfahren)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens 10,00 €
14.1.4	Gruppenauskunft	1,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens 10,00 €
14.2	Datenübermittlungen	
14.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens 10,00 €
14.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 14.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	1,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens 10,00 €
14.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens 10,00 €
14.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 €, jede weitere Bescheinigung 5,00 €
14.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 € bis 850,00 €
14.5	Gebührenfrei sind ⇒ die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, ⇒ die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
15	Lohnsteuerkarten (Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten)	5,00 €
16	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	5 % des Werts, mindestens jedoch 10,00 €
16.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	5 % von 500,-- € zuzüglich 1 % des Mehrwertes

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
IV. Öffentliche Ordnung		
17	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. Kriterien für die Bemessung der Gebühr sind insbesondere ⇒ Größe und Lage des Gaststättenbetriebs ⇒ Besondere Bedeutung oder Ausstattung, Betriebsart, Saisonbetrieb ⇒ Bei nur eingeschränktem Angebot ist auch ein Abschlag möglich	20,00 € bis 850,00 €

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
IV.	Öffentliche Ordnung	
	⇒ Dauer, Fläche und Regelmäßigkeit	
	⇒ Zu erwartende Gewinnspanne	
	⇒ Qualität und Wertigkeit der zu verkaufenden Waren	
18	Gaststättenrecht	
18.1	Persönliche Erlaubnis (Gaststättenkonzession)	70,00 € bis 10.500,00 €
18.2	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu einem Jahr	50,00 € bis 4.000 €
18.3	Stellvertretererlaubnis	30,00 € bis 2400,00 €
18.4	Vorläufige Erlaubnisse	30,00 € bis 500,00 €
18.5	Gestattung	20,00 € bis 1.000 €
18.6	Sperrzeitverkürzungen	
18.6.1	für einzelne Tage (je Tag)	30,00 € bis 1700,00 €
18.6.2	Regelmäßig (je Monat)	100,00 € bis 6.000,00 €
18.7	Auflagen und Anordnungen	je angefangene halbe Stunde 17,00 €, mindestens 50,00 €
18.8	Verlängerung von Fristen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 20, mindestens 50,00 €
19	Feiertagsrecht	
19.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 € bis 1700,00 €
19.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
19.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 € bis 1700,00 €
19.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 € bis 1700,00 €
19.3	Ausnahmen von den Ruhezeiten	20,00 € bis 1.200 €
19.3.1	in Verbindung mit einer Gestattung für die Zeiten von 20.00 bis 01.00 Uhr je Stunde	10,00 € je angefangene Std.
19.3.2	in Verbindung mit einer Gestattung für die Zeiten nach 01.00 Uhr	25,-- € pauschal
20	Sammlungswesen (Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz)	20,00 € bis 1.200 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Siehe Sondernutzungssatzung
22	Gewerbe	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung bei An-, Um- und Abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
22.2	Meldebestätigung	10,00 €
22.3	Einfache Auskünfte	10,00 €
22.4	Erweiterte Auskünfte	15,00 €

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr €
V.	Bau	
23	Mitteilungen nach § 53 LBO im Kenntnisgabeverfahren	25,00 € bis 300 €
24	Negativzeugnisse gem. §§ 24 und 28 Abs. 1 BauGB	
	Im Zusammenhang mit der Entscheidung über das gemeindliche Vor- kaufsrecht	
24.1	Kaufpreis bis 5.000 €	25,00 €
24.2	Kaufpreis bis 500.000 €	50,00 €
24.3	Kaufpreis über 500.000 €	80,00 €